

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Hans Jörg Marxer	3
2. Margaretha Marxer	4
3. Maria Walser	5
4. Johanna Walser	6
5. Johann Walser	6
6. Silvester Hoop	7
7. Catharina Wanger	9
8. Anthoni Hoop	10
9. Catharina Hoop	11
10. Euphemia Hoop	12
11. Magdalena Spalt	12
12. Enderlin Egli	12
13. Jacob Bleichner	13
14. Sebastian Kieber	14
15. Catharina Bregenzer	14
16. Maria Hoop	15
17. Johannes Öhri	15
18. Barbara Morath	15
19. Michael Schächle	16
20. Maria Bleichner	17
21. Ulrich Kieber	17
22. Maria Kaiser	18
Abkürzungen und Siglen	19
Lateinische Textstellen und häufige Vokabel	21
Personenverzeichnis	23

### III

#### τ

[1] Es befiehlt Gott Deut.<sup>1</sup> XIIX. 10 so seinem volckh und mit ihm allen christlichen regenten bei gewarneter straff achtung zu geben, daß unter Israel kein zauberer gefunden werde oder ein weissager, oder ein tagwehler<sup>2</sup>, oder ein zeichendeuter<sup>3</sup>. Denn das ist dem herrn ein greuel. Derowegen jedweder obrigkeit höchst vernünftig darauf zu sehen pflaget, wie dieses unkraut möglichst ausgetilget, und damit hin nicht alleine dem befehl des allerhöchsten gehorsamet und die schand von Israel abgethan, sondern auch (und alldieweilen sothanes abscheuliches laster der zauberei zu ärgernüs der Christenheit, gefahr des Gemeines Wesens, zu beunruhigung der herrschafften, zu schaden und ruin der underthanen und kürzlichen zu beschwerde und verwirrung eines ganzen stats gereicht) disen inficirenden krankheiten, wo nicht vorgebaut, doch wenigstens in tempore<sup>4</sup> die behörige remedia<sup>5</sup> herbei geschaffet werden mögen.

Dieser Gott gefällige und zu gemeinen besten gereichende eifer hat unsere dermahlige herrn consulenten auch endlich dahin bewegt, daß sie sich resolvirt<sup>6</sup> mit denenjenigen, welche im hochgräflichen embs-vaduzischen territorio dieses abfalß aus nicht eiteln ursachen berüchtiget, den weg der justiz vor die hand zu nemmen und auf vorher beschehene inquisition<sup>7</sup> in eines jedweders angeklagten leben und wandel von meiner wenigkeit anzuhören, welcher ex præsentibus indicii<sup>8</sup> v.r.w.<sup>9</sup> alß ein verdächtiger zauberer eingezogen und daraufhin examinirt<sup>10</sup> werden möge.

Wann dem nun ich jüngsthin nicht ermangelt, auf das erstlich eingereichte vaduzische criminalprotokoll meine wenige gedanckhen ohnfürgreiflich in möglichster kürze zu eröffnen, alß ist es nun an dem, daß über die in der freiherschafft Schellenberg befindtliche inquisten und deswegen geführtes criminalprotokoll ein gleichmässiges vorgenommen und per compendium<sup>11</sup> angedeutet [2] werde, welcher von denen innen benamsten inquisiten de iure pro suspecto huius criminis<sup>12</sup> zu halten sey oder nicht?

Und zwar so bedünckt mich ohnnöthig zu seyn, diejenige fundamenta und principia iuridica<sup>13</sup> weitläufig zu widerholen, welche ich in ersterem bedenckhen alß einen spiegel der inquirirten personen, und nach dessen vorstellung von ihren qualitäten zu schliessen, vorangesezte, anerwogen, daß eine ratio<sup>14</sup> bei diesen und jenen vorhanden, folglich eadem iuris dispositio<sup>15</sup> und einerlei flen gegen beede gebrauchet und observirt werden muß.

Dannhero

---

<sup>1</sup> Deuteronomium: das 5. Buch Moses.

<sup>2</sup> „Tagewähler, derjenige, welcher gewissen Tagen einen Vorzug giebt, sie als besondere Glückstage betrachtet, und an diesen nur gewisse Geschäfte vornimmt oder sonstige Angelegenheiten des Herzens etc. abmacht. Die Tagewählerin kommt auch in der Deutschen Bibel vor, z. B. 3. Mos. 19, 26. 5. Mos. 18, 1. Es. 2, 6. Kap. 57, 3. Daher die Tagewählerey, die Vorstellung größerer Vorzüge gewisser Tage“. Zitiert aus: Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Leipzig 1842, Bd. 179, S. 510.

<sup>3</sup> Bezieht sich auf das 5. Buch Moses, Kapitel 18, Vers 10 (Von falscher und rechter Propheeterie).

<sup>4</sup> rechtzeitig.

<sup>5</sup> Heilmittel.

<sup>6</sup> entschlossen.

<sup>7</sup> Untersuchung.

<sup>8</sup> aus den vorliegenden Beweisen.

<sup>9</sup> von Rechts wegen.

<sup>10</sup> untersucht.

<sup>11</sup> Zusammenfassung.

<sup>12</sup> „de iure pro suspecto huius criminis“: aus rechtlicher Sicht dieser Verbrechen für verdächtig.

<sup>13</sup> „fundamenta und principia iuridica“: Grundlagen und rechtlichen Prinzipien.

<sup>14</sup> Erklärung.

<sup>15</sup> „eadem iuris dispositio“: zugleich des Gesetzes Anordnung.

1. **Hans Jörglin Marxer** von Ruggell<sup>16</sup> betreffend, so ist selbiger von seinen vorältern, eltern und geschwistrigen her pessimæ famæ<sup>17</sup>, inmassen seine großmutter, mutter und der mutter schwester im rauch aufgegangen. Die schwester aber gleich hiernächst sub num. 2 under den inquisiten mit zimmlich schwären inzüchten begriffen, welche ex sanguine orta præsumptio.<sup>18</sup>

(2) Mit diesem starckhen adminiculo<sup>19</sup> versehen, daß inquisit alß ein kleines kind (welches von grossen leüten bei dergleichen criminibus occultis<sup>20</sup> heimlicher gehalten wirdt) sich verschwätzt und Hans Biehlen, landfendrichen, repetitis vicibus<sup>21</sup> gezeiget, auf was weise die hexen zu pferde sizen, welches er alß ein kind von 4 jahren gewißlich nicht aus den fingern gesogen.

(3) Kommet hierzu die verachtung des gottesdiensts, welche inquisit nicht alleine damit bezeuget, daß er der heiligen mess niehmahlen auszuwarten gepflogen, sondern auch wol gar durch anstellung [β] allerhand narrenpossen die christliche gemeine geärgert und von ihrer andacht verhindert, also daß selbige sich gezwungen befunden, Hans Marxer, einen gerichtsmann, zu erinnern, daß er solche ungebühr einer gnädigen herrschafft anzeigen solle. Dieses sind die argumenta, so wider inquisiten verhanden.

Wann aber erst eingeführte præsumptio<sup>22</sup> nicht violenta<sup>23</sup>, vid. Binsfeld ad l. fin. cod. de malef. et mathem. in dic. 16.<sup>24</sup> und aus derselbigen allein jüngst bedüttener massen niemand de iure<sup>25</sup> eingezogen, viel weniger auf die volter geleget werden kan, auch zumahlen das andere argument auf ein ohnmündiges knäblin von 4 jahren zielende, ehender vor eine ohnverständige, kindische, von andern seinesgleichen aufgefangene rede zu halten und auf die Constitutionem Carolinam<sup>26</sup> sich schwerlich gar nicht appliciren<sup>27</sup> lasset, über dieses das dritte argument ganz unklar und aus den leztern worten, so viel abzunehmen, daß eben das reithen auf der sau und in christlicher gemeine angestellte ärgernus und beunruhigung von inquisito gleichmässig in seiner jugend geschehen, bis dato aber bej die 27 jahr hero ichtwas weiters quod magiam saperet<sup>28</sup> von ihme nicht gespürt oder beobachtet worden, alß kan ich dermahlen noch nicht sprechen, daß inquisit von r. w.<sup>29</sup> alleine aus dieser gar weit hergeholtten indiciis zu incarceriren<sup>30</sup> und in verhaftt zu

<sup>16</sup> Ruggell, Gemeinde (FL).

<sup>17</sup> von sehr schlechtem Ruf.

<sup>18</sup> „ex sanguine orta præsumptio“: aus der Blutsverwandtschaft vermutet wird.

<sup>19</sup> Hilfsmittel.

<sup>20</sup> verborgenen Verbrechen.

<sup>21</sup> wiederholten verschiedenen Gelegenheiten.

<sup>22</sup> Annahme.

<sup>23</sup> gewaltsam.

<sup>24</sup> Peter BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum, 4. Auflage, Köln 1623 (seit 1591, mit Anhang: Commentarius in titulum codicis, liber IX. De maleficis et mathematicis); in deutscher Übersetzung: Tractat von Bekanntnuß der Zauberer und Hexen (1590)

[https://books.google.at/books?id=XN49AAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Peter+Binsfeld,+Tractatus+de+confessionibus+maleficorum+et+sagarum&hl=de&sa=X&ved=0CDcQ6AEwA2oVChMIkZarm\\_adxwIVQ7YUCh3EgAnN#v=onepage&q=Peter%20Binsfeld%2C%20Tractatus%20de%20confessionibus%20maleficorum%20et%20sagarum&f=false](https://books.google.at/books?id=XN49AAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Peter+Binsfeld,+Tractatus+de+confessionibus+maleficorum+et+sagarum&hl=de&sa=X&ved=0CDcQ6AEwA2oVChMIkZarm_adxwIVQ7YUCh3EgAnN#v=onepage&q=Peter%20Binsfeld%2C%20Tractatus%20de%20confessionibus%20maleficorum%20et%20sagarum&f=false)

<sup>25</sup> von Rechts wegen.

<sup>26</sup> Ivo SCHÖFFER (Hg.), Constitutio Criminalis Carolina: Deß allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten, vnüberwindlichsten keyser Karls des fünfften und des Heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung, auff den Reichstagen zu Augspurgk und Regenspurgk in jaren dreissig vnd zwey und dreissig gehalten, auffgericht und beschlossen, Mainz 1534.

<https://books.google.at/books?id=qKFTAAAACAAJ&pg=PT47&dq=Peinliche+Halsgerichtsordnung&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwBGoVChMIkZrvtKaWxwIVQZwUCh0v-A9L#v=onepage&q=Peinliche%20Halsgerichtsordnung&f=false>

<sup>27</sup> übertragen.

<sup>28</sup> „quod magiam saperet“: das als Zauberei sich versteht.

<sup>29</sup> R. v.: Reverentia vestra: mit eurer Erlaubnis. Vgl. Adriano CAPPELLI, Lexicon Abbreviaturum. Dizionario di Abbreviature Latine ed Italiane, Mailand, 1. Auflage 1899, letzte Auflage 2008, S. 335.

<sup>30</sup> einzusperrern.

nemmen, wol aber daß mit ihme so lang innen zu halten seye, bis andere hervorkommende mehrere anzeigungen, das corpus delicti besser erklären möchten.

## 2. Margaretha Marxerin.

Ein anders läßt sich von dieser inquisita, des obigen [4] Hans Jörglins schwester, argumentiren. Dann

1. Sind ihre nächste anverwandte ob erzehler massen im rauch aufgangen.

2. Sie selbst pessimæ und deplorandæ famæ<sup>31</sup>.

3. Einiger würckhlich begangner veneficiorum<sup>32</sup> sehr suspect und

(α) von Andrea Strahlen und seiner hausfrau angegeben, wie sie der zeügen 2 und etliche andere kinder mehr durch einige birn- und apfelschniz dergestalten bezaubert, daß die kindern nicht alleine alsobalden auf niessung erwehnter schniz ungläublichen schmerzen ausgestanden, sondern auch gar sich in ein wasser zu stürzen gesucht, welches dann, daß es von denen schnizen herkomme, umb so viel desto glaublicher, alldieweilen

(β) eben dieses auch von birnenschnizen dem ältesten knäblin des ob erwehnten deponenten zum andermahl begegnet, und selbiges darauf in die 5 tag lang dem wasser und feur unbesinnt zugelauffen, bis endlich durch eine sonderbahre purgation<sup>33</sup> und darauf erfolgtes starckhes erbrechen s. v.<sup>34</sup> die unsaubere materi hinweg gegangen und das arme kind also der beschwerlichkeit liberirt<sup>35</sup> worden.

(γ) Ist inquisita von Ferdinand Wagnern angegeben, daß ob sie ihm durch einen trunckh honigwasser gleichmässige schmerzen verursacht, durch welche er sich so lang zu bett halten müssen, bis das eingenomne sogenante malefiztränckhlin den magen gereinigt und ihme wider auf die beine geholffen.

Bej welcher circumstantien<sup>36</sup> und præter famam malam<sup>37</sup> vorhandenen indiciis perpetrati veneficii<sup>38</sup> ich dafür halte, daß mit gutem fug und höchstem recht nach inquisita gegriffen und das examen gegen sie angestellt werden möge. [5]

Lasse mich dabei nicht hindern, daß mir obiicirt<sup>39</sup> werden möchte, es seyen diese wider inquisition vorhandene zeügnüsse sowohl alß bey ihrem bruder bereits vor 28 jahren ad acta kommen, von welcher zeit an man nicht finde, daß von der Marxerin ichtwas ungebührlichs, aut quod magiam saperet<sup>40</sup> begangen oder vorgenommen worden.

Dannenhero ja billich cum inquisita idem ius quod cum fratre<sup>41</sup> beschehen zu beobachten und zu administriren sey. Sintemahlen<sup>42</sup> die grosse differenz zwischen den beeden geschwistrigen hierinnen bestehet, das

(1) Die zeügensag von dem bruder noch alß einem kind, von inquisita aber alß einem erwachsenen und verheyrathetem weib, die bereits bey ihren völligen jahren und verstand kundbarlich zu versehen.

---

<sup>31</sup> „pessimæ und deplorandæ famæ“: von schlechtem und beklagenswertem Ruf.

<sup>32</sup> Giftmischereien.

<sup>33</sup> Reinigung.

<sup>34</sup> Salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

<sup>35</sup> befreit.

<sup>36</sup> Umständen.

<sup>37</sup> „præter famam malam“: außer dem schlechten Ruf.

<sup>38</sup> „indiciis perpetrati veneficii“: vorhandene Beweise der Giftmischerei.

<sup>39</sup> entgegnet.

<sup>40</sup> „aut quod magiam saperet“: oder als magisch zu verstehendes.

<sup>41</sup> „cum inquisita idem ius quot cum fratre“: mit der Verdächtigen genauso wie mit dem Bruder rechtlich.

<sup>42</sup> Jedoch.

(2) Der bruder nicht ex proprio facto<sup>43</sup> sich malam famæ (quæ in puerulum 4 annorum non cadit<sup>44</sup>) zugezogen, sondern selbige allein von den vor und ältern auf ihne gefallen, hingegen ist actenkundig, daß inquisita auch ex propria persona in deploranda fama<sup>45</sup> stehe.

(3) Kan auf den bruder nicht gebracht werden, daß er mit würckhlichen veneficiis umbgegangen und damit menschen oder vied einigen schaden angethan oder verursacht habe. Welches aber ex f.<sup>a</sup> deductis<sup>46</sup> bey der schwester so weit fehlet, daß potissimam partem<sup>47</sup> ich durch die ex cap. veneficii<sup>48</sup> wider sie vorhandene und per actuum cum eodem effectu repetitionem<sup>49</sup> nicht wenig bestärckhte indicia mich verbunden gesehen, selbige under diejenige zu sezen, wider welche dominus iudex mit captur und in casum contumaciæ<sup>50</sup> mit der folter fürzufahren bei dem besten befugt.<sup>a</sup>

Dieses ist nicht ohne, daß weilen gleichwol nunmehr bei die 27 jahr her nichts weiters wider inquisitam vorgekommen, hierinnen zu mehrerer sicherheit und verantwortung [6] etwas gemählich procedirt und vorher, eh mann ad torturam schreiten wolte, alle gütliche mittel ad eruendam veritatem fürgenommen werden möchten.

### 3. Maria Walserin zu Maura<sup>51</sup>.

Sehr mißlich stehet es mit gegenwärtiger inquisitin, alß welche

(1) Umb und umb mit eltern und geschwistrigen umbgeben, welche der hexerej halber dem scheiterhauffen zuteil worden.

(2) Auch selbsten malæ famæ (vid. depos. 4<sup>ti</sup> testi in fin<sup>52</sup>) bereits in voriger inquisition nach erteilemdem bericht des protocolls verbrennet worden wäre, wo nicht durch dieses, daß sie sich schwanger zu seyn ausgegeben, der process ad tempus<sup>53</sup> eingestellt worden wäre. Sie ist aber

(3) Wegen vielerlej begangenen zauberejen gar übel berüchtiget, allermassen sie

(α) Jacob Haßlern, mit dem sie zuvor wegen einer hennen gestritten, auf vorhergegangene bedrohung gleich dieselbige nacht ein s. v. schwein zu grund gerichtet.

(β) Eben dieses auf gleichmässige betrohung an einem der Catharina Schmidlin zustehendem kind practicirt.

(γ) Nach abermahliger bedrohung dem Johannes Kiber einen stier ruinirt und dessen habender kuh die milch verderbet.

(δ) Bei meister Jacob Haßlern in argwohn stehet, alß ob sie neben ihren verbrennten vorfahren ihme in die 9 jahr bei die 600 fl.<sup>54</sup> schaden an seinem vied zugefüget: welches ja zu erbarmen, daß dieses ungeziefer einen einigen mann in so grossen schaden sezen kann, was geschicht in einer ganzen herschafft?

(ε) Klaget auch ob angeführte Catharina Schmidlin, [7] daß inquisita ihr eines mahls in ihrer kindbett einen suppen gekochet, aber selbige dergestalten versalzen, daß sie darauf mit einem sehr grossen husten und engbrüstigkeit angegriffen worden und solches noch zu zeiten empfinde. Ob nun wohl dieser casus<sup>55</sup> auch seine rationes naturales<sup>56</sup> haben möchte, so ist doch dieses

<sup>43</sup> „ex proprio facto“: aus eigenem Antrieb.

<sup>44</sup> „quæ in puerulum 4 annorum non cadit“: unter die ein Bub von 4 Jahren nicht fällt.

<sup>45</sup> „ex propria persona in deploranda fama“: aus eigener Person in beklagenswertem Ruf.

<sup>46</sup> aus den Tatsachen geschlossen.

<sup>47</sup> der hauptsächliche Teil.

<sup>48</sup> „ex capitulo veneficii“: aus dem Abschnitt der Giftmischerei.

<sup>49</sup> „per actuum cum eodem effectu repetitionem“: durch die Taten mit derselben Wirkung die Wiederholung.

<sup>50</sup> „dominus iudex mit captur und in casum contumaciæ“: der Herr Richter mit Gefangennahme und im Fall des Widerstandes.

<sup>51</sup> Mauren, Gemeinde (FL).

<sup>52</sup> „vide depositio quarti testi in fine“: siehe die Aussage der vier Zeugen am Ende.

<sup>53</sup> zu der Zeit.

<sup>54</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>55</sup> Fall.

<sup>56</sup> natürlichen Gründe.

auch präsumirlich per veneficium<sup>57</sup> geschehen zu seyn, weiln bereits oben gemeldet, daß zeugin bei inquisita nicht beim besten eingeschrieben.

Daß ich dannenhero ohne ferners umschweifen allhier ursachen über ursachen sehe, welche denen rechten nach inquisitam der gefangenschafft und tortur zu underwerffen pflege. (2)<sup>b</sup>

#### 4. Johanna Walserin.

Dero rechter vatter und halbbruder im rauch aufgegangen. Es ist aber selbige nicht wenig suspecta wegen desjenigen selzamen actus, welchen sie mit Anna Nägelin vorgenommen, darinnen sie,

(1) deponentia, nach ihrer ausgestandenen krankheit zum 5. mal angesprochen, daß sie mit ihr gehen soll die küh zu melckhen.

(2) Neben zeugin gegangen umb, wie der effect gezeiget, sich über dene durch ihre zauberei inficirten orth und boden zu führen.

(3) Nachdem sie locum destinatum<sup>58</sup> erreicht, von dem melckhen stillgeschwigen und wider zurückhgekehret mit vermelden, daß ihr mann vorhanden, welchen doch

(4) weder sie noch deponentia gesehen, sondern selbiger (wie diese redet) alß wann er dahergeflogen käme, mit roß und wagen sich eingefunden, und nebst seinem weibe nach haus gegangen.

(5) Indeme nun auch deponentia zurückh [8] und heimwärts gehet, überfällt sie der gählinge<sup>59</sup> schmerzen in der hand und linckhen Brust, welches sie hernach auf überstandene grosse wehtage

(6) durch anwendung geistlicher mittel von den herren patres Capucinis<sup>60</sup> (alß die

(7) selbstn davorgehalten, daß die sach mit hexerei zugegangen) widerum in etwas gestillet und abgetrieben.

Ob nun zwar bei concurrirenden<sup>61</sup> so vielen verdächtigen circumstantien ich der gänzlichen meinung bin, daß auch auf dieses singulare testimonium<sup>62</sup> hin nach inquisita gegriffen und selbige in verhaftt genommen werden möge (3)<sup>c</sup>, so wünsche ich danneroh (alldieweiln gleichwol zwischen zeugin und inquisita vielerlei zanckherei und strittigkeiten vorbeigegangen, also si veritas aliter haberi posset<sup>63</sup>, dieses testimonium nicht gar hoch angesehen werden könnte), daß dominus iudex beliben möchte zu mehrerer vergewisserung, bevor mann ad torturam schreitet, entweder ex denuntiatione sociorum<sup>64</sup> oder von andern orthen her sich umb weitere indicia umbzuthun.

#### 5. Johann Walser.

Deß weibels knecht von Eschen.<sup>65</sup>

1. Ist dieses manns mutter, mutterschwester und eigener bruder verbrennet worden.

2. Von selbstn malæ famæ und in sehr üblem ruf.

3. Laßt sich aus seinem angesicht lesen, von was für haaren dieser gesell seyn möge.

Non autem contemnend. est indicium malæ physiognomiæ, quod iurisconsultor. quidam ad torturam sufficere probare satagunt<sup>66</sup>. Menoch. l. 1. præsump. q. 20 n. 3. et alleg.<sup>67</sup> ibid. v. Bodin. in Dæmon. l. 3. c. 3 et ibid. alleg.<sup>68</sup>

<sup>57</sup> „präsumirlich per veneficium“: vermutlich durch Giftmischerei.

<sup>58</sup> den bestimmten Ort.

<sup>59</sup> plötzliche.

<sup>60</sup> Kapuzinerpater.

<sup>61</sup> zusammenkommenden.

<sup>62</sup> einzelne Zeugnis.

<sup>63</sup> „si veritas aliter haberi posset“: wenn die Wahrheit anders sein kann.

<sup>64</sup> „ex denuntiatione sociorum“: aus Anzeige der Gesellschaft.

<sup>65</sup> Eschen, Gemeinde (FL).

4. Ist er eines würckhlich an einem kind be- [9] gangnen veneficii sehr suspect, gestalten der vatter ermelten Kindes contra inquisitum dahin zeuget, daß sein zweijähriges damahlen ganz gesundes knäblin von inquisito aus dessen Hosensackh ein klein Stückhlin brodt zu essen bekommen und in 10 tagen darauf an hand und füßen ganz erlahmet, auch noch dato ohngeacht aller angewendeten geist- und weltlichen mitteln die rechte hand nicht gebrauchen könne.

Ob nun wohl nicht ohne, daß

(α) die eltern ex naturali amore et *στοργῇ ὑπὲρ τὰ τέκνα*<sup>69</sup> je zuweilen die den kindern zugestandene ungemach omnibus modis<sup>70</sup> zu ampliciren pflegen, widerumb

(β) jener benanter distanz der 10 tagen dem kind solches accidens<sup>71</sup> wol auch aus andern Ursachen und von andern leuten hette widerfahren können, innmassen die operationes venerorum insgemein gar schnell und deren vita media<sup>72</sup> (wie wohl auch nicht sine exceptione<sup>73</sup>) minus crassa<sup>74</sup>, alß daß sie eine lähmung allererst so spätt hinaus produciren könnte: zumahlen auch dergleichen casus ex stomacho<sup>75</sup> von unordenlicher speiß und verwehrung der eltern, auch wol gar aus dem blossen zähnen sich bei den kindern ereignen können.

So machet doch der concursus<sup>76</sup> der übrigen indiciorum, und zum theil die einstimmung des zweiten zeugens Johannes Ohrins, daß ich dafürhalte, es könne wider inquisitum mit einziehung und gütt- oder peinlicher examination per nuper deducta<sup>77</sup> wohl fortgefahren werden (4)<sup>d</sup>

#### 6. Sylvester Hoppen zu Ruggell.

Wann die wider diesen mann vorhandene innzüchten alle der warheit gemäß und seiner zeit von ihme verübet zu seyn befunden worden, kan er billich vor einen der grösten hexenmeister und teufelsgesellen in diesem ganzen und vorhergehenden rodel<sup>78</sup> gehalten werden. Dann [10]

(1) ist nicht alleine nach der großmutter, auch sein vatter ao. [16]<sup>69</sup> verbrennt und die mutter eben in diesem protocoll hiernächst under dem sohn begriffen, sondern er, inquisit, ist auch selbst

(2) von männiglich alß ein zauberer beschreit und diffamirt: auch

(3) zu verschiedenen mahlen von andern seinesgleichen pro socis denominirt<sup>79</sup> und angegeben worden.

---

<sup>66</sup> „Non autem contemnendus est indicium malæ physiognomiæ, quod iurisconsultorum [*iurisconsulti*] quidam ad torturam sufficere probare satagunt“: Es wird auch nicht eine Person mit hässlichem Aussehen verurteilt, weil sich die Rechtsgelehrten eifrig bemühen ihn nur nach ausreichender Prüfung zur Folter zu schicken.

<sup>67</sup> Jacob MENOCHIO, De praesumptionibus, coniecturis, signis et indicis, tomus primus, Genua 1585.

[https://books.google.at/books?id=5DEcAQAAMAAJ&printsec=frontcover&dq=Giacomo+Menochio+De+Praesumptionibus&hl=de&sa=X&ved=0CGYQ6AEwCW0VChMImae0grycxwIVgZUUC1y\\_w7I#v=onepage&q=Giacomo%20Menochio%20De%20Praesumptionibus&f=false](https://books.google.at/books?id=5DEcAQAAMAAJ&printsec=frontcover&dq=Giacomo+Menochio+De+Praesumptionibus&hl=de&sa=X&ved=0CGYQ6AEwCW0VChMImae0grycxwIVgZUUC1y_w7I#v=onepage&q=Giacomo%20Menochio%20De%20Praesumptionibus&f=false)

<sup>68</sup> Jean BODIN, De magorum daemonomania. Vom außgelaßnen wütigen teuffelsheer, etc., Strassburg 1586.

<https://books.google.at/books?id=tFRZAAAACAAJ&pg=PA177&dq=Jean+Bodin,+De+magorum+daemonomania&hl=de&sa=X&ved=0CDEQ6AEwAmoVChMIppfXgui3xwIVwWsUCh1kdA7r#v=onepage&q=Jean%20Bodin%20De%20magorum%20daemonomania&f=false>

<sup>69</sup> „ex naturali amore et *στοργῇ ὑπὲρ τὰ τέκνα*“: aus Liebe und Sorge um die Kinder [*auf Latein und Griechisch*]. Anm.: Vielen Dank die griechische Übersetzung an Frau Univ. Prof. Dr. Elisabeth Klecker und Herrn Univ. Prof. Dr. Georg Danek vom Institut für Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein der Universität Wien.

<sup>70</sup> auf jede Weise.

<sup>71</sup> Geschehen (Unfall).

<sup>72</sup> durchschnittliche Wirkungsdauer.

<sup>73</sup> ohne Ausnahme.

<sup>74</sup> weniger stark.

<sup>75</sup> aus dem Magen.

<sup>76</sup> Zusammenkommen.

<sup>77</sup> „examination per nuper deducta“: Untersuchung neulich durch Einziehung.

<sup>78</sup> Rotulus: mehrere Gerichtsakten, oft auch mehrere Zeugenaussagen in einem Aktenbündel.

<sup>79</sup> „pro socis denominirt“: als Gefährte benannt.

(4) Ja es kommen so viel klagen der würckhlichen bezauberung wider ihn ein, daß ausser die beede brüder Michael und Caspar Beckh und den vaduzischen burgvogt ich nicht sehe, wer ihme zu vergleichen.

Er hat wie die zeugen sagen gehen

1. Adam Marxern, Georgen sohn, auf vorher gegangne sehr verdächtige ad speciem gehende worth und bedrohungen gleich des andern tags darauff ein pferd verhexet und ertödtet.

2. Andreas Müllern, welcher sich eine schuld zweimahl zu bezahlen geweigert, in beiwesen anderer leute gedrohet, es ihm einzutränken, deme auch drei tag darauf ein pferd verreckt.

3. Dem Jacob Fehren alß er seinem befehl nicht gefolget, in continenti<sup>80</sup> eine krankheit an den hals gebracht.

4. Adam Marxern, Peters sohn, alß selbiger den Pfeifferischen kurz nach verbrennung ihres vatters gemezget und sie dessen todes ohngeachtet ganz frölich gesehen, grosse schmerzen verursacht, welche sich auch noch in anno depositionis und also 7 jahr nach dem trunckh von neuem merckhen lassen.

Allhier kan ich (tamquam per parenthesin<sup>81</sup>) nicht umbhin, wegen des so genanten doctors im Hirschensprung<sup>82</sup> mit wenigem zu melden: wie daß ich sehe, was gestalten ermelter doctor den armen leüten nicht nur durch viele selzame manieren, welche er bei seinen curen wider dergleichen [11] zauberei zu gebrauchen pfeget, das gelt aus dem beütel feget, indem er so in vorigem alß auch in gegenwärtigem protocoll, und sonderlich in dieser inquisition, den leüten nebst andern phantasien die lineamenta der hände besiehet und aus denselbigen von ihren krankheiten und zugestandenen fällen iudiciret, also durch dergleichen nichts taugende ceræmonien den aberglauben des gemeinen manns nicht umb ein weniges vermehret, sondern auch, wann ich seine curen, remedien<sup>83</sup> und worte recht betrachte, so kann ich vielleicht nicht ohne ursach in diese meinung, daß er etwa selbst dem sprüchwort nach die teüfel durch Beelzebub auszutreiben pfege, und durch gleich leichtfertige mittel die krankheiten curire, welche durch zulassung Gottes aus anstiften und information des Teufels von bösen leüten andern unschuldigen menschen beigebracht und angehänget worden. Alle bücher, so von dergleichen sachen handeln, sind mit historien erfüllet, darinnen dieser mit dem Teüfel pactirt, er solle die leüte besizen, damit er ihn hernach umbs gelt wider austreiben könne, jener die leüth selbst bezaubert, damit er sie umbs gelt wider curiren könne, ein anderer sich<sup>84</sup> mit andern seinesgleichen<sup>85</sup> zu eben diesem vergleichen und was dergleichen stückhlin mehr, wer will aber davor halten können, daß dieser mann ex rationibus naturalibus<sup>84</sup> hette gewust, daß Adam Marxer grad von einem mezget seinen zustand bekommen?

Es wäre dann, daß mann in gebrauchung einer guten interpretation sagen wolte, diser sogenannte doctor hette gewust, daß testis<sup>85</sup> ein fleischer und gleichwie bei dem schlachten insgemein ein trunckh geschiehet, also auch etwa vermuthlich ihme der zustand auf diese weiß begegnet seyn möchte: welche außlegung sich aber in nachfolgender inquisition schwerlich gebrauchen und appliciren lasset. Gleichwie ich nun also nicht widerspreche, sondern alß höchst löblich und billich rühme, daß die affligirte<sup>86</sup> persohnen ihre mittel und hülffe bei Gott und geistlichen mitteln suchen, also [12] halt ich mit allen theologis und iurisconsultis<sup>87</sup> vor unverantwortlich,

---

<sup>80</sup> im Zusammenhang.

<sup>81</sup> „tamquam per parenthesin“: gleichsam durch einen Einschub (Parenthese).

<sup>82</sup> Hirzensprung (†), Ruggell oder Gamprin (unbekannt. Gemeindezuordnung nicht feststellbar). Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4 Vaduz 1999, S. 468; es könnte sich aber auch um den „Hirschensprung“, eine Schlucht zwischen den Gemeinden Oberriet und Rüthi in der Schweiz handeln.

<sup>83</sup> Heilmittel.

<sup>84</sup> aus natürlichen Ursachen.

<sup>85</sup> Zeuge.

<sup>86</sup> geschädigten.

<sup>87</sup> Rechtsgelehrten.



daß jemand bei dergleichen fällen gestattet werden solte, sich zu seiner cur derjenigen leüten zu gebrauchen, welche selbst in bösem geschrei oder aus genugsamen ursachen der zauberei verdächtig.

Stelle demnach reifferen indiciis anheim, ob nicht etwa billiche rationes<sup>88</sup> vorhanden sein möchten, durch ein expresse verbott dem einfältigen underthanen diese an leib und seel gefährliche nebenwege abzuschneiden und selbigen anstatt dergleichen abergläubischen mitteln zu dem von Gott eingesetzten und in seinem beruf lebenden medico hinzuweisen.

Auf unsern inquisiten widerum zu kommen, so will

5. Magdalena Müllerin ein ihr vor ein jahr zugeständenes sonderbahres accident mit mäusen auch dem Hoppen zumessen. Nun kan ich zwar gar wol glauben, daß dieses ein kunststückh gewesen sey. Es laßt sich aber doch nicht sagen, daß einige præsumption<sup>89</sup> vorhanden, alß wann eben die drei tag zuvor beschehene besuchung des dazumahl kranckhen inquisiten sothanen effect verursacht oder aber eben Hopp diese mäuse zur gegen-visita an seine nachbaurin geschickht haben solle. Angesehen obzwar zeugin zu keinem andern suspecto kommen zu seyn vorgiebet, diese crimina occulta niemand an der stirnen geschrieben stehen und nicht zu glauben, daß der damahl selbst kranckhe inquisit seine gedanckhen zu schaden anderer menschen gewendet haben solte, bevorab nachdeme einige widerwärtigkeit, so viel ich weiß, zwischen zeugin und inquisito nicht vorgelauffen, auch aus dem facto, welches in abwesen aller menschen geschehen, auf die personam hic loci<sup>90</sup> sich ganz und gar nicht arguementiren lässet.

Deme aber sey wie ihm wolle [13] so sind die obigen indicia zu unsere quæstion schon mehr alß genug, daß inquisit eingezogen und mit ihme alß einem sehr berüchtigten zauberer procdirt und fürgeföhren werden möge (5)<sup>f</sup>

#### 7. Des obigen Hoppen mutter **Catharina Wangnerin.**

Es ist diese nicht eines haares wehrt besser alß ihr mann und kinder, welche das gift zweifelsfrei von der mutter gesogen, und deroselben ihr an leib und seel dringendes unglückh zu danckhen und zuzuschreiben haben. Sie befindet sich mit einer beeidigten zeugensag von 11 personen beladen, welche alle solche indicia hervorbringen, daß zu einsez- und folterung dieses weibs nicht der halbe theil erfordert würde. (6)<sup>g</sup> Ohnnöthig ists, selbige alle hieher specificice zu widerholen, nachdem ich allhier die kürze und den ohnfürgreiflichen ausschlag, daß protocoll p. n. 6 et multi seqq.<sup>91</sup>, die historien, meines ersteres bedenckhen aber die rationes decidendi<sup>92</sup> vielleicht zur genüge herbeischaffen und an die hand geben wirdt.

Dieses ist aber alß ein pars principalia<sup>93</sup> gegenwärtiger inquisition mit wenigem auszuführen, ob dann inquisita under der gestalt des hunds den leüten so viel schaden und ungelegenheit machen und verrichten können, alß sie darvor angesehen ist, gethan zu haben.

Nun ist dieser hund quæstionis entweder ein natürlicher hund, oder ein durch zauberei also vorgekommen, oder aber (Gott behüt uns) der Teüfel selbst gewesen. Der Teüfel war es nicht, dann obzwar ganz ohnstrittig und wahr, daß selbiger in angenommer leiblicher gestalt sich den menschen sichtbarlich präsentiren und zeigen [14] kan, so ist doch allhier zu wissen, daß

(1) er ohne verhängnuß und expresse zulassung deß Allerhöchsten dem menschen nicht ein haar hinwegnehmen, geschweige selbigen an den gliedern des leibs verletzen könne.

(2) So kan er zu dieser verletzung sich des angenommen corporis von selbst nicht bedienen, alß der viel zu schwach ist, weder daß er solte einem corpori in animato<sup>94</sup> eine seel oder leben geben

---

<sup>88</sup> Gründe.

<sup>89</sup> Sünde gegen den Heiligen Geist.

<sup>90</sup> an dieser Stelle.

<sup>91</sup> „et multi sequentis“: viele folgende.

<sup>92</sup> „rationes decidendi“: entscheidenden Gründe.

<sup>93</sup> einführender Teil.

<sup>94</sup> „corpori in animato“: lebenden Körper.

können: quod si solius Dei est<sup>95</sup>; kan er nun den leib nicht lebendig machen, wohl an, so kan er auch durch und mittelst desselbigen von selbst nicht schaden.

Ein natürlicher hund ist es auch nicht gewesen, dann wie könten diejenige stösse, welche ein natürlicher hund in die seiten, kopf und füsse bekommt, zugleich einem menschen also communicirt werden, daß, wo der hund getroffen ist, der mensch auch sich selbst verwundet sehen müßte, wie allhier zu 2 unterschiedlichen mahlen geschehen, man wollen dann sagen, daß der böse Geist (welcher über die bestien mit mehrerem gewalt herschet) den hund angetrieben und hernach die diesem zugestandene schläge auch dem weib imprimirt<sup>96</sup> habe, welche meinung sich bei dieser obsuren und verdunckelten sach vielleicht auch hören liesse.

Ich aber und vor mir die meisten sind dieser nicht ungegründeten gedanckhen, daß dieses nichts anders, alß ein spiegelfechten des leidigen Teüfels sey, welcher seine adhærentinen<sup>97</sup> neben ihrem eignen bereits verderbten und angewöhnten bösen willen treibet, diesem oder jenem zu schaden und übel zu thun. Ich sage, daß der hund davon wir reden, die hexe selbst gewesen sey. Nicht zwar, daß sie [15] vom Teüfel also transmutirt und in eine wahrhaftige bestia verwandelt worden sey, dann das kan weder der Teüfel vor sich selbst noch durch hülff einiger medicamenten, alß welche in der natur sich befindende über die natürliche kräfte auch durch des Teüfels hülff nichts verrichten können. Sondern es ist eine lautere blenderei, durch welche der feind menschlichen geschlechts, so die hexen selbst, alß auch die übrige menschen beredet, diese und diese gegenwärtige creatur sey ein wolff, ein hund, etc., welche aber doch mit leib und seel sowol menschen bleiben, alß zu der zeit, da sie gebohren worden.

Nabuchodonosor<sup>98</sup> gehört alß ein zeichen der gerechtigkeit Gottes und immediate wirckung des Allmächtigen nicht hieher. Zudem noch die theologi dieser metamorphoseos halber in nicht geringem zweifel, und disputiren steckhen.

Gleichwie nun der Teüfel in die bestien das liberum arbitrium nocendi<sup>99</sup> auch durch seinen trieb sine expressa voluntate Dei<sup>100</sup> einzupflanzen nicht vermag, und derowegen obiger hund pro naturali nicht zu halten, also ist zu glauben, daß diese hexe, welche gegen die Maderische familie einen hass geschöpft, nicht allein den Jost Mader durch einen trunckh an hand und füssen gelähmet, daß er drüber sterben müssen, sondern auch auf dessen erfolgtes ableiben durch verbländung des bösen Geistes unter der vermeinten gestalt eines hunds sich vor der hausthür des todten eingefunden, mit dem nach ihm geworffnen brügel in des nachbars haus begeben und daselbst die hausfrau gefährlich gebissen (wie dann ohnedem der athem von alten weibern, geschweige die biss höchst ungesund und unheilsam) bald darauf zu des verstorbenen brüder sich gewendet und selbige, denen das rohr versagt, verfolgt, bis sie endlichen, wie ex post facto<sup>101</sup> herauskommen, mit einem stein, [16] hinkend und mit einer drenzen an den kopf geworffen worden, massen inquisita nicht allein zu selbiger zeit krum und in dem angesicht mit löchern verwundet gewesen, sondern auch einen arm in der schlingen tragen müssen, ohne daß jemand der benachbarten wissen können, von wannen dem weib dieser schaden hergerühret. Vielleicht würde nicht undienlich fallen suo tempore<sup>102</sup> den barbierer selbst über die beschaffenheit derselbigen wunden zu befragen und zu rede zu stellen.

## 8. **Antoni Hopp**, des obigen Sylvestri bruder und Catharinæ Wangnerin ihr sohn.

---

<sup>95</sup> „quod si solius Dei est“: was allein Gott kann.

<sup>96</sup> aufgedrückt.

<sup>97</sup> Anhänger.

<sup>98</sup> Nabû-kudurri-uşur II. oder Nebukadnezar II. herrschte von 605 bis 562 v. Chr. als neubabylonischer König. Welz bezieht sich auf einige Stelle aus dem Alten Testament betreffend Nebukadnezar.

<sup>99</sup> „liberum arbitrium nocendi“: den schädlichen freien Wille.

<sup>100</sup> „sine expressa voluntate Dei“: ohne ausdrücklichen Willen Gottes.

<sup>101</sup> „ex post facto“: nach der Tat.

<sup>102</sup> zur rechten Zeit.

Es macht dieser mit allen seinen geschwistern *ex pessimo et infelicissimo sanguine extrahirte*<sup>103</sup> mensch sich der wider ihne eingekommen zeugen deposition umb so viel desto unterworfenner, alldieweilen sich darinnen nachfolgende *remarcable circumstantiæ*<sup>104</sup> befinden, alß

1. daß er die bezahlung deß von dem kind der zeugin todgeschlagenen hünlins nicht annehmen wollen, sondern
2. gedrohet, seines schadens schon wider einzukommen oder der Teüfel muß es dan thun, worüber
3. das kind alsobald in einer stund im wassergraben auf dem kopf zwischen 4 steinen gestanden, die füsse gen himmel kehrend.
4. Obwohlen inquisit solches gesehen, hat er doch nur darzu gelacht und das kind (deme hernach durch andere herausgeholfen worden) gar nicht zu erretten begehrt.

Sintehmahl<sup>105</sup> nun dieser *casus* verschiedene *prægnantissima veneficii indicia*, *malam famam*, *animum vindi caticuminas et sublecutum affectum*, *gandiumque inde ab inquisito super per uli infortunio demonstratum denegationem tandem auxilii, quod puerulo in vitæ discrimine existenti sine periculo sui præstare potuisset* (Ast qui aliquem in vitæ discrimine constitutum, dum adiustare potest, ma- [17] *litiose perire patis mihi idem est usi ipse interfecisset*)<sup>106</sup> in sich begreiff, als wirdt auch dieser under mutter und dem bruder zuzufolgen haben. (7)<sup>h</sup>

9. **Catharina Hoppin**, ob erwehnter Catharinæ tochter, Sylvesters und Anthoni, der Hoppen, schwester.

Diese ist

- (1) gleich ihren eltern und geschwistrigen *pessimæ famæ*.
  - (2) Von ihrem schwager der hexerei bezüchtigt worden, und hat solches erduldet *vid. præter Klock. nup. alleg. Binsfeld. at leg. fin. (de malef. in Dio 10.)*
  - (3) Alß ob vermeltem ihrem schwager ein kalb verdorben, darüber gelacht, mit denen worten: „Es thuts ihm gnug, hätt er mir nicht also gethan, so wär ihm dis nicht begegnet.“
  - (4) Soll sie eben diesem, ihrem schwager, bei einer malzeit eine schwere kranckheit an den halß gebracht haben, biß er sich vermittelst gebrauchter medicamenten erbrochen und die wüsterei s. v. von sich gestossen. Ich halt aber dafür, daß das grimmen im bauch denen herausgekommenen würmen (welche sich offft in dem magen befinden) alleine, nicht aber einigem *veneficio* zuzuschreiben seye.
- Dann lächerlich wäre zu sagen, daß auch von einer materi, sie mag seyn wie sie will, inner so kurzer zeit würm im magen hetten generirt werden können.
- (5) Hat sie mehr besagtem ihrem schwager ein schönes kalb, welches sie vorher gelobet, verhext und ausgedörret.
  - (6) Bezeüget Anna Hebin, daß *inquisita* vor ohngefähr 20 jahren ihr bekennt, wie sie neben ihrer schwester mit dem knecht ihres verbrennten vatters alle nacht unzucht getrieben, und zwar also, daß die an- [18] dere nebengeschwistrige, welche doch in einem bett, nichts davon hören können.

---

<sup>103</sup> „*ex pessimo et infelicissimo sanguine extrahirte*“: von sehr schlechtem und unglücklichen Blut entstammende.

<sup>104</sup> „*remarcable circumstantiæ*“: beachtliche Umstände.

<sup>105</sup> Indem.

<sup>106</sup> „*prægnantissima veneficii indicia, malam famam, animum vindicaticuminas et subsecutum affectum, gaudiumque inde ab inquisito super pueruli infortunio demonstratum denegationem tandem auxilii, quod puerulo in vitæ discrimine existenti sine periculo sui præstare potuisset* (Ast qui aliquem in vitæ discrimine constitutum, dum adiustare potest, *malitiose perire patis mihi idem est usi ipse interfecisset*)“: sehr starke Beweise der Giftmischerei können den schlechten Ruf, den Geist der Rechtfertigung und die leidenschaftlichen Nachahmung, und die Freude darauf vom Untersuchten über des Knaben Unglück gezeigte Verweigerung endlicher Hilfe, was dem Knaben im Leben entstehende Gefahr ohne seine Gefährdung zu leisten (dagegen wer jemandem im in Lebensgefahr sitzen läßt, während er beistehen kann, geht boshaft zugrunde und nimmt hin, selbst vernichtet zu werden.

(7) Weiß ich nicht, waß dieses sagen will, inquisita habe mäuse gemolckhen und gute milch von ihnen bekommen. Meines bedünckhens ist es ein aufschnitt von einem mädlin, welches bereits in rudimentis magiæ<sup>107</sup> begriffen. Inzwischen läugne ich nicht, daß solches auch warhaftig habe geschehen und von dem Teüfel wie mit den eyern im vaduzischen protocoll gegangen, die milch gestolen, also diesem menschen hernach sub specie muris guttatim<sup>108</sup> zugestellt werden können.

(8) Hat Ursula Nescherin wegen ihrer zugestandenen schmerzen einen zwar nicht ungeschickhten verdacht auf inquisitam, welche die geschickte kirschen mit diesem zuspruch concomitiren<sup>109</sup> lassen, zeugin solle nur davon geniessen, mann begehre keine bezahlung dafür, die kirschen seyn gar schön etc. Bevorab, weilen die schmerzen so balden nach dem die kirschen gessen worden, sich erzeiget. Es hat aber dieses alles aus verschiedenen zufällen, wann die kirschen von einem unberüchtigten kommen wären, auch naturaliter aus einem verderbten magen und veränderten [...] geschehen können. Derowegen zwar nicht auf dieses, wol aber auf andere vorhergehende indicia, deren theils zimlich ponderos<sup>110</sup>, inquisita eingezogen und mit ihr als ihrer vorhergehenden geschwistrigen procedirt werden kan. (8)<sup>i</sup>

#### 10. Euphemia Hoppin.

Es ist deren mutter und alle geschwistrige beisammen allhier mit eingeschrieben. Nichts desto weniger kann ich nicht dahin votiren, das inquisita der hexerei halben ad torturam könne gebracht werden. Die eingebrachte zeugnis des Strauben ist ganz dunckhel und hette selbiger seine blatern besser beschreiben sollen, ob es [19] wasser- oder hiz-blatern, oder waß es sonsten mit ihnen für eine beschaffenheit gehabt: vor specification dessen wirdt inquisita zwar, weilen sie von einem sogar inficirten fasel<sup>111</sup> herstammend und ob gemelter massen neben ihrer schwester sich mit dem knecht ihres vatters fleischlich vermischt, suo tempore einzuziehen, aber mit der folter nicht zu beschwerens seyn, bis andere herzukommende indicia das gewissen des richters besser versichern und unterrichten möchten.

#### 11. Magdalena Spaltin.

Ein wider sie verhandener zeüg gibt auß, daß sie ihme oder seinem weib durch einige mit nach haus gegebne kuchen zu verhexen gesucht, massen nach dem weder eines noch das andere ichtwas von diesen kuchen genossen, sondern solche den hünern und einer kazen fürgeworffen worden, davon gleich 3 hennen abgangen und die kaz lange zeit kranckh herumb gehend gesehen worden.

Gleichwie nun dieses testimonium iuratum<sup>112</sup> nicht zu verachten, also kan ich doch ex hoc solo principio<sup>113</sup> dahin nicht stimmen, daß selbige eingezogen werden möge, sondern halte für besser und gewissenhafter gehandelt zu seyn, inquisitam so lang in ihrer freiheit zu lassen, biß andere mehrere anzeigungen denuntiationis sociorum, malæ famæ (quam ab eodem testa et quod unico relatam hic non acceptamus<sup>114</sup>) etc. die meines erachtens nicht ermanglen werden, sich hinzuschlagen dörften.

#### 12. Enderlin Eglin, Hansen sohn.

Diesem ist

---

<sup>107</sup> „rudimentis magiæ“: Ausbildung für die Magie.

<sup>108</sup> „sub specie muris guttatim“: in Gestalt (unter dem Anschein) einer Maus tröpfchenweise.

<sup>109</sup> begleiten.

<sup>110</sup> schwer.

<sup>111</sup> Zucht, Brut. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 12, Leipzig 1777, S. 271.

<sup>112</sup> vereidigte Zeugnis.

<sup>113</sup> „ex hoc solo principio“: aus dieser einzigen Grundlage.

<sup>114</sup> „denuntiationis sociorum, malæ famæ (quam ab eodem testa et quod unico relatam hic non acceptamus“: Anschuldigungen der Gefährten dem schlechten Ruf (welchen wir von demselben Zeugen und da es der einzige Bericht ist, nicht anerkennen).

(1) die ana von der mutter und die schwester verbrennt, die mutter aber pessimā famā sonsten begraben worden.

(2) Er selbst bei jederman in üblem gericht [20]

(3) aus vielen stückhen deß würckhlich begangnen veneficii suspect. Massen

(α) Leonhardt Pitschi von Maura iurato<sup>115</sup> bezeugt, daß er, so lang er neben inquisito wohne, von eigner haab bisher weder roß noch vieh aufbringen können.

(β) Item attestirt, daß ihm ein weizenackher wider verhoffen abgenommen und ganz und gar nichts ausgegeben, welches er deme zumesse, weilen er, inquisit, eggen<sup>116</sup> heimlich gebraucht, von selbigem aber hernach vexirt<sup>117</sup> worden. Er hette nicht vermeint, daß er sein eggen brauchen thäte, sondern vielmehr geglaubt, er dörfte sich einbilden, wann er solche brauchen würde, so würde ihm kein korn gerahten. Sind die verba protocolli.

(γ) Ist diß indicium gar remarcabel, welches mit dem todten kalb vorgegangen. So viel mann weißt, ist inquisitus nicht auf das ried<sup>118</sup> kommen, und dennoch hat er gewust, in quo loco<sup>119</sup> das kalb anzutreffen, und zwar also, daß mann gesehen, wie selbiges durch böse leüte getödtet worden. Es läßt sich aber dieses in interrogatoriis seiner zeit besser expliciren und ausführen.

(δ) Ist dieser inquisitus derjenige nachbaur (wie aus obigem l. α zu præsumiren<sup>120</sup>) davon der § ferner sagt, testis etc. redet, so ist diese von ihm geführte rede pro apertis minis<sup>121</sup> zu halten, und subsecuto effectu pro indicio proximo contra inquisitum zu interpretiren<sup>122</sup>, widrigenfalls aber gehört diese sach gar nicht hieher.

ε) Die deposition wegen der eyer ist obscura und dannenhero zu diesen indicis sowohl als die hernachgehende, nisi ad examen<sup>123</sup>, undauglich: hingegen komt Jacob Marxers gleich mit obigem sub l. γ ratione formæ<sup>124</sup> überein, und machet contra inquisitum einen so viel desto grössern verdacht, alldieweilen er den sohn des zeugen angeredet, es solle selbiger nicht so starckh [21] fahren, damit das ross nicht also müde werde: die facti species<sup>125</sup> gibt dieses argumenti halber genügsamen bericht.

Dannenhero ich auch schliesse, daß bei so vielen zusammen kommenden innzüchten mit inquisito, in carcerando et torquendo<sup>126</sup>, nach ausweis der rechten billich verfahren werden möge.

(9)<sup>j</sup>

### 13. Jacob Blaicher zu Eschen.

Wann sich also befindet, daß inquisit in der kyrchen mit sonderbahrem fürsaz, nur das halbe crüz zu machen pflege, ist solches nicht ein geringschätziges indicium der hexerei.

Per Binsfeld. d. l. f. indic. 17

Bevorab, weilen selbiger ohnedem vom vatter her, sodann auch eigner persohn halber vor nichts nuz geachtet wirdt. Welche existimation<sup>127</sup> sich dann durch die hernach gefolgte zeugen (darunter einer im trunckh contract<sup>128</sup> und matt geworden, der zweite wider ihne verdächtige wort, einiger hernach zugrund gegangennen reben halben angezeigt; der dritte einen andern selzamen mit einer

---

<sup>115</sup> unter Eid.

<sup>116</sup> Ege (Egge): Ackergerät mit scharfen Zähnen. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 10, Leipzig 1777, S. 110.

<sup>117</sup> gequält.

<sup>118</sup> Riet: Acker.

<sup>119</sup> an welchem Ort.

<sup>120</sup> vorwegzunehmen.

<sup>121</sup> „pro apertis minis“: für offene Drohungen.

<sup>122</sup> „subsecuto effectu pro indicio proximo contra inquisitum zu interpretiren“: nachfolgende Auswirkung für einen nächsten Beweis gegen den Angeklagten zu deuten.

<sup>123</sup> „nisi ad examen“: wenn nicht beim Verhör.

<sup>124</sup> wegen der Form.

<sup>125</sup> „facti species“: vorgebrachten Besonderheiten.

<sup>126</sup> „in carcerando et torquendo“: gefangenzunehmen und zu foltern.

<sup>127</sup> Beurteilung.

<sup>128</sup> gelähmt.

kuh vorgegangnen process referirt) derowegen ich in concursu<sup>129</sup> so vieler indiciorum vor nicht ungerecht halte, inquisiten als einen berüchtigten zauberer einzuziehen, und das gebührende examen gegen ihn vorzunehmen. (10)<sup>k</sup>

#### 14. **Sebastian Kiber**, Hansen sohn.

Dieser ist ex patre et amita malæ famæ<sup>130</sup>. Dabei wegen eines greülichen gerümpels in seinem haus und darbei vorgegangner circumstantien nicht wenig verdächtig. Auch drittens gar des würckhlichen veneficii insimulirt<sup>131</sup> worden, dessen aber ohnerachtet bin ich der gänzlichen meinung, daß diese indicien wider inquisiten das geringste nicht fürtragen oder dienen mögen. Angesehen [22]

(1) Die erstere præsumption<sup>132</sup> ohne concurrenz der andern alleine nicht genugsam.

(2) Das gerümpel zwar so viel anzeigt, daß ein teüfelswerckh mit darunter verborgen seyn müsse, ganz ohne aber, daß daraus eben auf inquisiten concludirt werden könne, bevorab, weilen mann sein weib selbsten noch nicht angehöret.

Das dritte argument betreffend, muß der scharffrichter mehr wissen als andere leüte, wann er aus einem blossen gelben wasser in den nieren gleich eine bezauberung zu argumentiren meinert, welches accidens<sup>133</sup> doch aus vielen andern kranckheiten gar leichtlich voffallen und begegnet kan.

Daß testis lauter unglückh, inquisit lauter glückh in einem stalle haben, ist ein generale<sup>134</sup> und muß per species<sup>135</sup> angezeigt werden, wie, worinnen, aus was ursachen seiner meinung nach testis diesen oder jenen nachtheil erduldet.

Halte demnach dafür, daß mit diesem inquisiten gleich verschieden oben benamßten andern etwaß sachte zu gehen, und eh nach ihm gegriffen werden solte, auf andere trifftigere und magis concludentia indicia<sup>136</sup> zu warten sey.

#### 15. **Catharina Bregezerin** von Maura.

Es ist leider an dem, daß ich von denen inquirirten persohnen mehrere der gefängnuß und der folter als der freiheit würdig zu seyn befinde. Gegenwärtige Bregezerin ist sowohl ihrer eltern und befreundten, alß ihrer eignen person wegen sehr suspect: und sind wider sie indicia perpetrati veneficii<sup>137</sup> vorhanden, welche sich per [23] simplicem negationem<sup>138</sup> schwerlich werden diluiren<sup>139</sup> und ableinen lassen. Mann insimulirt<sup>140</sup> sie, alß ob sie der Elisabetha Marxerin, ihrer nächsten anverwandtin, mit bebringung der selzamsten und nicht wenig verdächtigen formalien einen bierenzelten offerirt, welchen, nachdem sie, erwehnte Marxerin, zu sich genommen, sie so balden grossen schmerzen empfunden und endlich darüber gar von sinnen kommen, auch darauff nicht anderst als alleine per res spirituales<sup>141</sup> wider zurecht gebracht und curirt werden können. Es ist aber diese rabbia nicht alleine bei auswärtigen geblieben, sondern es hat auch inquisita ihrer eignen stieftochter hierinnen nicht verschonet, sondern deroselben durch ein gekochtes muß ichtwaß angehänget, welches bei die 8 wochen lang sie, testem, zu bette gehalten.

---

<sup>129</sup> Zusammenkommen.

<sup>130</sup> „ex patre et amita malæ famæ“: von Seiten des Vaters und der Tante im schlechten Ruf.

<sup>131</sup> beschuldigt.

<sup>132</sup> Vermutung.

<sup>133</sup> unglückliche Ereignis.

<sup>134</sup> Verallgemeinerung.

<sup>135</sup> je nach Art.

<sup>136</sup> „concludentia indicia“: gefolgerte Beweise.

<sup>137</sup> „indicia perpetrati veneficii“: vollendete Beweise der Zauberei.

<sup>138</sup> „per simplicem negationem“: durch einfaches Verneinen.

<sup>139</sup> widerlegen.

<sup>140</sup> beschuldigt.

<sup>141</sup> „per res spirituales“: durch geistliche Mittel.

Inmassen eben diese frau ihrowegen vorher gegangner betrohungen einen und andern zugestandenem unfall imputiren und zumessen will.

Ob nun zwar diese innzüchten ob besagter massen mehr alß genug wider inquisitam nach der schärffe zu verfahren (11)<sup>1</sup>, so würde dannoch meines wenigen erachtens, weilen gleichwol ein und andere zweifelhaffte sachen mit underlaufen, sicherer gehandelt seyn, wann dominus inquisitor<sup>142</sup> belieben würden, mit dieser person wenigst quoad torturam<sup>143</sup> noch so lang gedult zu tragen, biß sich etwa mehrere indicia zu gründtlicherer besteiffung unserer sach und mehrerer beruhigung des gewissens einfinden möchten.

#### 16. **Maria Hoppin** von Ruggell.

1. Ist dieser inquisita vatter und ein bruder vom feur verzehrt worden und dannehero inquisita in nicht geringer suspicione eiusdem malefici<sup>144</sup>.

2. Ist der mit Norberti Wolwends kleinem [24] töchterlin vorgekomne casus von zimmlicher consideration<sup>145</sup>, also daß mann Hoppin sonsten auch ex propria persona berüchtiget, ich ohne weiteres bedenckhen dafür halten würde, daß sie darüber nicht allein eingezogen, sondern auch peinlich befragt werden könne, nachdeme bekandt, daß dergleichen ungeziefer auch abwesend menschen und vieh zu bezaubern und zu schanden zu richten vermög, das vaduzische protocoll gibt uns dessen verschiedene exempel an die hand. Jedennoch aber weilen gleichwol ausser diese dunckhele und in intima naturæ arcana penetrirende<sup>146</sup> innzücht weiters nicht fürhanden, und ich zumahlen nicht sehe, daß inquisita ihres eignen bösen lebens halber in vehementi fama begriffen sey, als laß ich mir zwar nicht zuwider seyn, daß selbige seiner zeit mitbeigefangen werde (12)<sup>m</sup>, dahin aber kan ich nicht rahten, daß sie im fall ablaugnens aufgezogen und gestreckt werde, biß andere indicia, welche die suspicion vergrössern hinzukommen möchten.

#### 17. **Johannes Öhrin**.

Dieser hat obige inquisitin, Mariam Hoppin, zur mutter. Sein vatter, großmutter und vatters schwester sind im rauch aufgegangen. Dannenhero auß diesem so verdächtigem geblüth herstammendem sohn wenig gutes zu schliessen: umb so viel mehr, weilen selbiger ohnedem nach aussag Jacob Fährens an dessen rindlin ein prob seiner gelerneten kunst begangen und erwiesen haben soll. Ob nunzwar dieses indicium weit klärer als dasjenige, so von seiner mutter oben eingebracht worden, und dannenhero billich auch pro ponderosiori<sup>147</sup> zu halten ist, so gehen meine [25] ohnfürgreifliche gedanckhen doch dahin, daß, weilen diese zeügensag allein mit andern adminiculis<sup>148</sup> nicht versehen, hierinnen etwas ritirat zu gehen und inquisit, wie wohl under den lezstern zwar aufzufangen (13)<sup>n</sup>, vor der tortur aber noch nach mehreren indiciiis nachzuforschen seyn werde.

#### 18. **Barbara Moratin** von Maura.

Inquisita ist

1. Denuntiata von Magdalena Eglin, welcher denunciation so viel mehrerer glauben zu zustellen, weilen deponens darauf und zwar ihre eigne sünden bereuend gestorben. Vid. discours. super consilii. §. sie ander class gehöret etc. in fin.

2. Fugitiva<sup>149</sup>, massen sie in lezstern process neben ihrem sohn ohne ursach ausgewichen und bei ihrer widerkunfft sich damit weiß zu brennen vermeint, daß sie nacher Öthal<sup>150</sup> gewalfartet und

---

<sup>142</sup> der Herr Untersuchungsrichter.

<sup>143</sup> wegen der Folter.

<sup>144</sup> „suspicione eiusdem malefici“: Verdacht desselben Verbrechens der Zauberei.

<sup>145</sup> Aufmerksamkeit (Betrachtung).

<sup>146</sup> „in intima naturæ arcana penetrirende“: in die innersten Geheimnisse der Natur eindringende.

<sup>147</sup> für schwerer.

<sup>148</sup> Hilfsmitteln.

<sup>149</sup> Geflohen.

dasselbst das Marienbild aufheben können. Ob nun dieses pro sufficienti purgatione<sup>151</sup> zu halten, laß ich die herren theologis iudiciren, welche auch darum befragt werden können. Ich selbst kan es bei mir nicht befinden.

3. Legt auch Johannes Bregenzer, inquistiæ leiblicher schwester sohn, sein eine zeit hero erlittenes unglückh im stall seiner basen zu, mit deren söhnen er in einigen streittigkeiten gestanden. Ich befind aber dieses für keine gnugsame ursach deß geschöpften verdachts, umb so viel weniger, weilen von teste weder einige vorgefallene reden oder berührung des viehs oder sonsten præter discordiam cum filiis<sup>152</sup> andere circumstantien daraus sich ichtwas schöpfen liesse.

Berueffe mich dannenhero bei dieser person auf den [26] ausspruch der herren theologorum und sage, daß wann selbige ob angezogne purgation nach wol erwognen dero umständen pro sufficienti halten, ich auch damit zufrieden und das weib so viel an mir pro innocenti<sup>153</sup> halte, widrigenfals aber hat sie durch genomne flucht und darzu geschlagne adminicula malæ famæ et simplicis denuntiationis<sup>154</sup> sich dem verhaßt und casu quo<sup>155</sup> der folter unterwürffig gemacht. (14)<sup>o</sup>

### 19. Michael Schöchle.

Es ist dieser ohne zweifel vor einen ex apertissimis indiciis<sup>156</sup> berüchtigten, dabei aber auch gar plumpen hexenmeister zu halten: allermassen er

(1) Sowohl wegen ob ernenter seiner mutter, als auch eigner person halber malæ famæ von verschiedenen jahren hero gewesen.

(2) Particeps fugæ<sup>157</sup> mit besagter seiner mutter deren eingewendte excusation<sup>158</sup> oder prætextus<sup>159</sup> zu wallfahrten, inquisitum gar nicht docirt<sup>160</sup> oder betrifft.

(3) Sein bei der ersten zeügensag, der er

(α) ohne ursach aus des pferds fuß heraus gezogne nagel.

(β) Die verweigerung beharrliche auf offft widerholtes begehren denselben dem zeügen widerum zuzustellen.

(γ) Die eben in den fuß des pferds, da der nagel außgezogen worden, gefallene löcher, gnugsame indicia, das inquisit mit ausziehung deß nagels animum nocendi<sup>161</sup> gehabt, und in einem bösen fürsaz dem pferd zu schaden gewesen seyn müsse.

4. Ebenso argwöhnisch ist die beegniß Sebastian Fehrens, da er mit dem inquisito, welcher bei [27] nacht das liecht hinweg geschafft, in der finstere getrunckhen und noch im würtshaus die vom wein zweifelsohne hergerührte schmerzen zu empfinden angefangen, welche sich hernach dergestalten vermehrt, daß zeug seinem vorgeben nach gar drüber den verstand verlohren, bis endlich per vomitum<sup>162</sup> s. v. würm und andere wüstereyen herausgekomen und den armen menschen der drangsaal entleidiget und liberirt, etc.

---

<sup>150</sup> Euthal, ein Vierel innerhalb der Gemeinde Einsiedeln (CH).

<sup>151</sup> „pro sufficienti purgatione“: für eine genügende Reinigung.

<sup>152</sup> „præter discordiam cum filiis“: außer der Uneinigkeit mit den Söhnen.

<sup>153</sup> für unschuldig.

<sup>154</sup> „adminicula malæ famæ et simplicis denuntiationis“: Hilfsmittel des schlechten Rufs und der einfachen Anschuldigungen.

<sup>155</sup> in diesem Fall.

<sup>156</sup> „ex apertissimis indiciis“: aus offenkundigsten Beweisen.

<sup>157</sup> Teilgenommen an der Flucht.

<sup>158</sup> Rechtfertigung.

<sup>159</sup> Vorwand.

<sup>160</sup> rechtfertigt.

<sup>161</sup> „animum nocendi“: verbrecherische Gesinnung.

<sup>162</sup> durch Erbrechen.



Die histori ist allzu klar und das factum in præiudicium inquisiti ad effectum capturæ et torturæ<sup>163</sup> allzu deutlich, als daß solches mit anderweit hergeholten rationibus besteift zu werden von nöthen hätte. (15)<sup>p</sup>

#### 20. **Maria Blaicherin** von Eschen, Hans Kochen wittib.

Der zwischen inquisita und dem zeügen Jacob Battliner vorgefallene casus ist zwar selzam genug und also beschaffen, daß daraus gar leicht gesehen werden kan, von was haaren diese Blaicherin seye, dann was hat sie getrieben eine kuh zu melckhen, die nicht ihro zugestanden, und diese suspicion vermehret sich nicht wenig hierdurch, daß eben des folgenden tags die kuh eine geschwülst auf dem ruckhen und allen füßen bekommen.

Es wirdt aber mit einziehung dieses weibs meines wenigen dafürhaltens besser seyn, noch etwas innenzuhalten, bis etwa einige andere indicia die suspicion und folglich auch das recht nach selbiger zu greiffen, vermehren möchte.

Bevorab weilen dasjenige, was Ferdinand Marxer deponirt, wegen allzu langer zeit zwischen der general bedrohung und der umbgefallne kuh von schlechten kräften zu seyn scheint, jedoch conformir ich mich billich nach demjenigen, quod domino iudici, cuius hoc in passu liberus est arbitrium<sup>164</sup>, disfals belieben wirdt. (16)<sup>q</sup> [28]

#### 21. **Ulrich Kiber.**

Es kan der diesem mann alß eine zauberei imputirte casus auch naturaliter folgender massen zu werckh gerichtet werden: Mann spühle einen rührkübel einmahl etliche mit scharffer laug aus, also daß das in der laug befindtliche alcalische salz sich dem kübel incorporire. Hernach kan von der besten milchraum<sup>165</sup> so viel mann verlangt genommen und in diesem kübel gerührt werden, es wirdt aber wie ich versichere alle angewandte müh derenthalben umbsonst seyn, alldieweilen die sonsten durch das stossen verursachende separation der butter und milch durch das connubium des ob berührten alcalischen salzes mit deme im raum steckhenden acido also verhindert wirdt, daß hernach unmöglich sie wider voneinander zu separiren. Und dieses kan in einem kübel gar oft und zwar so lang geschehen, biß derselbige wider durch starckhe saure sachen, als essig, warmen wein etc. wol gesäubert und also das darinnen gewesen alcali völlig daraus gebracht und hinweg gewaschen worden. Wie leicht hat nun inquisit das brentelin mit einig dergleichen sachen, umb es seinem herren wider sauber zuzustellen, ausspühlen und hierdurch ohnschuldig und ohnwissend dem Batliner seinen raum, den er in das brentelin geschütt und von dem auch hernach der andere verderbt worden und butter ruiniren können. Dieses wirdt auch noch mehr hierdurch besteiffet, daß eben von denen hennen die schwächste, welche dem allzu starckhen bolloe der vereinigten principiorum<sup>166</sup> nicht gewachsen gewesen, darüber gestorben.

Hernach haben die vorgeschlagne mittel dessentwegen helffen müssen, weil durch das starckhe sieden des wassers und hineinwerffung des salzes das darinnen gewesene alcali sich von dem holz, alß [29] welches noch zu allem überfluß mit rauten dapfer ausgerieben worden, aller dingen separiren und abledigen müssen.

Möchte ich also nicht gern ex hoc facto pure naturali<sup>167</sup> eben eine zauberei erzwingen lassen, bevorab, weilen zeug ratione patris cremati zwar ex malo sanguine natus<sup>168</sup>, in dem übrigen aber

---

<sup>163</sup> „factum in præiudicium inquisiti ad effectum capturæ et torturæ“: Geschehene in der Vorentscheidung den Angeklagten bei der Ausführung der Gefangennahme und Folter.

<sup>164</sup> „quod domino iudici, cuius hoc in passu liberus est arbitrium“: weil der Herr Richter, bei diesem Schritt das richterliche Urteil zusteht.

<sup>165</sup> Milchrahm. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 90, Leipzig 1803, S. 662.

<sup>166</sup> Elementen.

<sup>167</sup> „ex hoc facto pure naturali“: aus dieser rein natürlichen Tatsache.

<sup>168</sup> „ratione patris cremati zwar ex malo sanguine natus“: wegen der verbrannten Elter zwar von schlechtem Blut geboren ist.

ex propria persona, ausserdeme, was wir bereits abgelehnet, wegen einiger unthaten im geringsten nicht bezüchtigt zu seyn scheint.

## 22. Maria Keyserin.

Sie ist ex matre veneficia nata, ab avia ob idem delictum cremata<sup>169</sup>, auffezogen und dannenhero nicht zu zweiflen, daß diese schöne kunst von ihnen beeden auch in inquisitam derivirt<sup>170</sup> worden sey, in massen solches die hernach folgende probstückh zimmlich deutlich erweisen.

1. Ob ich zwar auß Mariæ Mäderin abgelegten zeügnuß wegen der kazen (welches doch auch eine rarität) nicht difficultiren, sondern mich bemühen wolte, solches für eine natürliche abrichtung auszudeuten, so machet mir doch die durch inquisitam gegen zeugin beschehene betrohung und darauf erfolgter effect an einem revera<sup>171</sup> bezauberten schwein, ein sufficiens indicium ad capturam<sup>172</sup>, welches

2. hierdurch secundirt<sup>173</sup> wirdt, daß ob erwehnter zeugin, nachdeme sie inquisitæ einsmahls den rührkübel gelehnet, bald darauf das schmalzen weit auf eine andere als bei vorhergehender inquisitin erzehlte weyse benommen worden.

3. Diesem läßt sich auch vernünfftig derjenige zufall adjungiren<sup>174</sup>, welcher mehr gemelter Maderin mit ihren 12 von der inquisitæ brodt abgegangnen hünlin zugestanden.

4. Verdienet diejenige rede, welche inquisita wider Johannes Örlin geführet, und die diesem mann darauf erfolgte beschwärlichkeiten und schaden alleine pro sufficientissimo indicio ad torturam gehalten und angesehen zu werden, als welche minas confessionem extra iudicalem veneficium<sup>175</sup> bei dieser verschreiten person zugleich und auff einmahl aperte in sich begreiffet.

5. Ist nicht weniger glaublich, daß der Annæ Öhrin sowohl mit ihrem 2jährigen knäblin zugestanderer unfall, alß angekomner haupt schmerzen auch von dieser vettel herrühre, in massen selbige selbst bekennet, dem kindt etwas zu essen gegeben zu haben und hernach unlaugar, daß inquisita der zeugin in ihrer kindbett den blossen kopf betastet.

6. Schlägt sich noch zu diesem allem, was besagter Öhrin mit einem pferd begegnet, dessen krankheit inquisita vor den leüten im haus selbsten gewust und damit zu erkennen gegeben, von wannen die ursach dieses übels hergerühret.

Sintemahl nun auß diesen so viel beigebrachten altissimis<sup>176</sup> indiciis mehr als genug ergiebet, daß inquisita zwar die leztere im rodel<sup>177</sup>, allein unter die erstere zahl derjenigen gehöre, welche durch ihr verruchtes leben und an menschen und vich höchst vermuthlich begangenen veneficia verdienet, unter die hand der justiz zu fallen (17)<sup>f</sup> und von dannen denjenigen lohn zu erwarten, welchen die rechte auf diese abscheüliche laster gesezet.

Mochte also nach angehörtem, kurz gefaßtem bericht meines wenigen erachtens, ob besagter massen mit numeris 1. 11. 14. und 21. biß auf mehrere indicia innen gehalten, mit den übrigen aber zu beliebiger zeit der process bona conscientia<sup>178</sup> in nachfolgender ord- [37] nung angestellt werden, daß erstlich den anfang bei denen gröbern inquisiten, alß

---

<sup>169</sup> „ex matre veneficia nata, ab avia ob idem delictum cremata“: von einer zaubernden Mutter geboren, von einer Großmutter, die wegen demselben Verbrechen verbrannt wurde.

<sup>170</sup> abgeleitet.

<sup>171</sup> mit Verlaub.

<sup>172</sup> „sufficiens indicium ad capturam“: ausreichender Beweis zur Gefangennahme.

<sup>173</sup> unterstützt.

<sup>174</sup> verbinden.

<sup>175</sup> „minas confessionem extra iudicalem veneficium“: bekennenden Drohungen außerhalb der gerichtlichen Zauberei.

<sup>176</sup> allerhöchsten.

<sup>177</sup> Untersuchungsprotokoll.

<sup>178</sup> mit gutem Gewissen.

Maria Marxerin	n. 3
Sylvestro Hoppen	6
seiner mutter Catharina Wangnerin und Maria Keyserin	7
gemacht, und sodann auf befinden in einziehung	22
Margarethæ Marxerin	n. 2
Anthoni Hoppens	9
Enderlin Eglins	12
Michaels Schachlins	19
Johannes Walsers und Jacob Bleichers	5
fürgefahren würde: die lezstere, alß	13
Johanna Walserin	4
Eüphemia Hoppin	10
Catharina Bregezerin	15
Maria Hoppin	16
Johannes Öhrin	17
Barbara Moratin	18
und Maria Blaicherin	20

betreffend, geschiehet zwar in beyfangung deroselben dasjenige, was die rechten erfordern, jedernach aber würde, wie bereits vorher bedeutet, sicherer gehandelt seyn, sich vor anstellung der strengen frag umb anderwehrte adminicula noch weiters umbzusehen und nachzuforschen, was etwa ex depositione aliorum<sup>179</sup> etc. entweder bereits unter dem volckh obhanden, oder aber sich noch bei der inquisition und dem examine der erstern eraignen und hervorkommen möchte.

Ita statuo progrediendum esse salvo tamen semper aliorum rectius sentientium iudicio.<sup>180</sup>

Actum Lindau, de 12. Martii st. n.<sup>181</sup> 1679.

Thomas Welz dr.<sup>s</sup> [32]

[Dorsalvermerk]

Zweites gutachten etc.

Über die der freyherrschafft Schellenberg der zauberey halber berüchtigte personen.

[Tax-Vermerk am rechten unteren Rand]

Tax. fl. 36.

### Abkürzungen und Siglen<sup>182</sup>

a<sup>o</sup>: anno: im Jahr

§.: paragraphum

alleg.: allegare: behaupten

arg.: arguit: erklärt, kritisiert

art.: articulus, Pl.: -i: der Artikel

auth.: 1. authenticus: echt, zuverlässig, verbürgt, glaubwürdig; 2. autoritas: Gewalt; 3. author: Urheber

C.: Codex

<sup>179</sup> „ex depositione aliorum“: aus der Aussage anderer.

<sup>180</sup> „Ita statuo progrediendum esse salvo tamen semper aliorum rectius sentientium iudicio“: So setzte ich fest, wie fortgeschritten werden soll, ausgenommen jedoch immer das aufrichtig abgegebene Urteil der anderen.

<sup>181</sup> st. n.: stilum novum: neuer Stil (des gregorianischen Kalenders). Vgl. DEMANDT, S. 249.

<sup>182</sup> Zur Auflösung der Siglen wurde das Sigla Latina in Libris Impressis Occurrentia von Marek WINIARCZYK, Warschau 1995, zur Hilfe genommen.

c.: 1. capitulum, 2. caput  
 c.: columna, -ae  
 caa: causa: Sache  
 can: canon: Regel, canonicum, Pl.: canonica (Grundsatz)  
 cap.: caput: Haupt, Köpfchen  
 capit: capitulum: Kapitel  
 cit.: citatus, citato: angeführt, genannt  
 cod.: codex  
 con: conclusio: Schlussfolgerung  
 D.: Digesten oder Pandekten, eine spätantike Zusammenstellung aus Werken römischer Rechtsgelehrter  
 DD 1. domini: die Herren [Gelehrten]; 2. dedicaverunt: sie haben gewidmet  
 eod.: eodem titulo: gleiche Titel.  
 ff.: 1. folia: die Blätter; 2. Pandectae/Digesta – Pandekten oder Digesten  
 fin.: finis: Schluss  
 fin.: final(is), -ter: Schluss  
 fol.: folium (Abl.; folio): das Blatt  
 ic. (jc.): iurisconsultis: Rechtsgelehrter  
 inf.: infra: unten  
 interpp.: interpretes: die Interpreten, was du auslegst  
 ubi interpretes: dort legst du aus; dort die Übersetzer  
 l.: lex: Gesetz  
 l.: liber: Buch  
 lib.: liber  
 LF.: Libri Feudorum: langobardische Lehnrechtsammlung  
 loc. cit: loco citato: an angegebener Stelle  
 n.: numerus  
 n°.: numero: Nummer (sub numero: unter der Nummer)  
 Novell.: Novellae Iustiniani: eines der vier Hauptwerke des Römischen Rechts von Kaiser Justinian I.  
 op. cit.: opus citatum: angeführten Werk  
 P.: Pater  
 p.: pagina: Seite  
 pp: paginae: Seiten  
 prin.: principium: Anfang  
 pr.: prooemium: Einleitung  
 praelim.: praeliminarium : Einleitung  
 q.: quaestio: Frage  
 quaest: quaestio  
 S.C.: Senatus Consultum Silanianum: Senatsbeschluss des Silanian  
 sect: sectio: Abschnitt  
 sq: sequens: folgende  
 sqq.: sequentes: folgenden  
 sup.: supra: oben  
 tom.: tomus: Band  
 ult.: ultimo: letzte  
 v.: vide: siehe  
 vid.: vide: siehe  
 vol: volumen: Band

## Lateinische Textstellen und häufige Vokabel<sup>183</sup>

absque: ohne  
addito: Hinzufügung  
adhibere: anwenden  
ad marginem distincto atramento: am Blattrand mit anderer Tinte.  
adminiculum: Hilfsmittel  
admittere: zulassen  
ad ultimum supplicium condemnare: zum Tod verurteilen  
a tergo: auf der Rückseite  
allegare: behaupten  
annotatio: Anmerkung  
bonum, -a: Gut, Besitz  
carmen: Gedicht, Gesang, Lied, Prophezeiung, Zauberspruch  
captatorio modo: auf verfängliche Weise  
circa delictum magiæ: wegen dem Verbrechen der Zauberei  
circumstans, -antis: Umstände  
concernere: betreffen  
concurrere: hinzukommen (zusammenlaufen)  
condemnare: verurteilen  
confessio, -ionis: Geständnis; Beichte  
constitutio: Verfassung, Verordnung, Beschluss  
copia(s) indiciorum et inquisitionis: Kopien der Beweise und der Untersuchung  
corpus delicti: Beweis des Verbrechens  
damnificare: schädigen  
de auditu alieno: vom Hörensagen  
dedicatoria: Widmung  
deducere: herleiten, schlussfolgern, hinrichten  
defect: Mangel, Fehler  
de iure: von Rechts wegen  
delictum: Verbrechen  
denominatio complicum: Nennung von Mittätern (Komplizen)  
denuntiatio: Bezeichnung  
depositio: Aussage  
deponieren: aussagen  
dictus: genannt  
diffamatio: böses Gerücht gegen jemanden  
dimittere: entlassen  
enim: denn, nämlich  
epistola: Brief  
examinieren: untersuchen  
ex causa naturali: aus natürlichen Ursachen  
ex facto ipso: aufgrund eben dieser Tatsache.  
ex diffamatione publica: Gerüchte  
ex hactenus deductis“: bis jetzt aus den Schlussfolgerungen.  
ex hoc capite: wegen dieser Sache  
ex metu torturae: aus Angst vor der Folter  
ex officio: aus Pflichtbewusstsein  
fama: Ruf  
fideliter: glaubwürdig

---

<sup>183</sup> Die Auswahl der Auflagen ist möglichst zeitnah zu den Gutachten und nach Verfügbarkeit getroffen worden.

genus et tempus torturae: Art und Zeitraum der Folter  
gravis: schwer  
gravieren: belasten  
heres: Erbe  
ibi: dort  
ibidem: daselbst  
imo: allerdings, sogar  
imputare: anlasten  
indicium: Beweis  
inferre: hineinragen, zufügen, einräumen, hineinbringen, hineintun  
inimicus: Feind  
iniusto: unrechtmäßige  
inique: unrecht  
inquirieren: untersuchen  
inquisitio: Untersuchung  
inquisitions prothocoll: Untersuchungsprotokoll  
inquisita: Verdächtige, die zu untersuchende  
inquisito: Verdächtige, der zu untersuchende  
inquisitio specialis: Spezialinquisition  
interrogatio: Befragung, Untersuchung  
item: auch, ebenso  
iudex: Richter  
iuramentum: Vereidigung, Aussage unter Schwur  
iuratis: vereidigt, beeidigt, geschworen  
legitimo modo: auf rechtmäßige Weise  
levis: leicht  
locus: Ort, Stelle  
maleficium: Verbrechen  
mancipatio Diabolo: sich an den Teufel verkaufen  
modus: Art, Weise  
metu torturae: aus Angst vor der Folter  
ne quidem remotum: nicht einmal entfernt  
pessimus, -a: schlecht  
praecedentibus indicis: vorliegende Beweise  
praecipitare: überstürzen  
praefatio: Einleitung  
praesumere: annehmen  
praevio: vorausgehend  
prothcollum constitutorium: Beschlussprotokoll  
purgare: reinigen, rechtfertigen  
qualitatis: Beschaffenheit  
ratio: Verstand, Vernunft  
ratione: wegen  
rea: Angeklagte  
relatio: Bericht  
reus: Angeklagter  
reverendo: mit Verlaub.  
revociren: widerrufen  
scelus, sceleris: Verbrechen, Frevel  
secundum: nach  
sensus: Empfindung, Gefühl, Meinung, Sinn

sicuti: gleichwie, wie  
sine: ohne  
sine præcedentibus legitimis indiciis: ohne vorliegende rechtmäßige Beweise  
sortilegium: Wahrsagerei  
sub: unter  
subministrare: liefern  
substantia: Rechtszustand  
sufficient: ausreichend  
sufficiencia: ausreichende Menge, Hab, Gut, Besitz  
suo tempore: zur rechten Zeit; im richtigen Augenblick  
superstitio: Aberglaube  
suspicio: Verdacht  
testis: Zeuge  
testis singularis: einzige/r Zeugin/e  
testimonium: Zeugnis, Aussage  
tortur: Folter  
torquieren: foltern  
ubi: wo  
ult: ultrum, ultro: das letzte  
unacum fructibus et interesse: zusammen mit den Erträgen und Zinsen.  
veneficium: Giftverbrechen, Hexerei, Zauberei  
veneficis: Zauberer, Hexen  
verisimilis: wahrhaftig, wirklich  
vestigium, vestigia: Spur, Merkmale

### **Personenverzeichnis**

B/P

Batliner (Battliner), Jacob, Zeuge im 20. Bericht  
Beck (Beckh), Caspar, Zeuge im 6. Bericht, Bruder von Michael Beck (Beckh)  
Beck (Beckh), Michael, Zeuge im 6. Bericht, Bruder von Caspar Beck (Beckh)  
Bitschi (Pitschi), Leonhard, Zeuge im 12. Bericht, aus Mauren  
Bleichner (Blaicher), Jacob, Verdächtiger im 13. Bericht, aus Eschen  
Bleichner (Blaicherin), Maria, Verdächtige im 20. Bericht, Witwe von Hans Koch, aus Eschen  
Bregenzer (Bregazerin), Catharina, Verdächtige im 15. Bericht, aus Mauren  
Bregenzer, Johannes, Zeuge im 18. Bericht, Neffe von Barbara Morath (Moratin)  
Bühler (Biehlen), Hans, Zeuge im 1. Bericht, Landfährnich

E

Egli (Eglin), Enderlin, Verdächtiger im 12. Bericht, Sohn von Hans Egli (Eglin)  
Egli (Eglin), Magdalena, Zeugin im 18. Bericht

F/V

Fehr (Fähr), Jacob, Zeuge im 17. Bericht  
Fehr, Jacob, Zeuge im 6. Bericht  
Fehr, Sebastian, Zeuge im 19. Bericht

H

Hasler (Haßler), Jacob, Zeuge im 3. Bericht, Meister  
Heeb (Hebin), Anna, Zeugin im 9. Bericht  
Hoop (Hoppen), Antoni, Verdächtiger im 8. Bericht, Sohn von Catharina Wanger (Wangerin),  
Schwester von Silvester Hoop (Hoppen)  
Hoop (Hoppen), Euphemia, Verdächtige im 10. Bericht  
Hoop (Hoppen), Maria, Verdächtiger im 16. Bericht, aus Ruggell  
Hoop (Hoppen), Silvester, Verdächtiger im 6. Bericht, aus Ruggell

Hoop (Hoppin), Catharina, Verdächtige im 9. Bericht, Tochter von Catharina Wanger (Wangnerin), Schwester von Antoni und Silvester Hoop (Hoppen)

Hoop (Hoppin), Maria, Mutter von Johannes Öhri (Öhrin)

K

Kaiser (Keyserin), Maria, Verdächtige im 22. Bericht

Kieber (Kiber), Johannes, Zeuge im 3. Bericht

Kieber (Kiber), Sebastian, Verdächtiger im 14. Bericht, Sohn von Hans Kieber

Kieber (Kiber), Ulrich, Verdächtiger im 21. Bericht

Koch, Hans, Ehemann von Maria Bleichner (Blaicherin)

M

Mader, Jost, Zeuge im 7. Bericht

Mader (Mäderin), Maria, Zeugin im 22. Bericht

Marxer (Marxerin), Elisabetha, Zeugin im 15. Bericht

Marxer (Marxerin), Margaretha, Verdächtige im 2. Bericht, Schwester von Hans Jörg Marxer

Marxer, Adam, Zeuge im 6. Bericht, Sohn von Georg Marxer

Marxer, Adam, Zeuge im 6. Bericht, Sohn von Peter Marxer

Marxer, Ferdinand, Zeuge im 20. Bericht

Marxer, Georg, Vater von Adam Marxer

Marxer, Hans Jörg, Verdächtiger im 1. Bericht, Bruder von Margaretha Marxer (Marxerin), aus Ruggell

Marxer, Hans, Gerichtsmann

Marxer, Jacob, Zeuge im 12. Bericht

Marxer, Peter, Vater von Adam Marxer

Morath (Moratin), Barbara, Verdächtige im 18. Bericht, Mutter von Michael Schöchle, aus Mauren

Müller (Müllerin), Magdalena, Zeugin im 6. Bericht

Müller, Andreas, Zeuge im 6. Bericht

N

Näscher (Nescherin), Ursula, Zeugin im 9. Bericht

Negele (Nägelin), Anna, Zeugin im 4. Bericht

O

Öhri (Öhrin), Anna, Zeugin im 22. Bericht

Öhri (Öhrin), Johannes, Verdächtiger im 17. Bericht, Tochter von Maria Hoop (Hoppin)

Öhri (Öhrin), Johannes, Zeuge im 5. Bericht

Örli (Örlin), Johannes, Zeuge im 22. Bericht

S

Schächle (Schöchle), Michael, Verdächtiger im 19. Bericht, Sohn von Barbara Morath (Moratin)

Schmied (Schmidlin), Catharina, Zeugin im 3. Bericht

Spalt (Spaltin), Magdalena, Verdächtige im 11. Bericht

Strahl, Andreas, Zeuge im 2. Bericht

W

Wagner, Ferdinand, Zeuge im 2. Bericht

Walser (Walserin), Johanna, Verdächtiger im 4. Bericht

Walser (Walserin), Maria, Verdächtige im 3. Bericht, aus Mauren

Walser, Johann, Verdächtiger im 5. Bericht, aus Eschen, Knecht des Waibels

Wanger (Wangnerin), Catharina, Verdächtige im 7. Bericht, Mutter von Silvester Hoop (Hoppen)

Wohlwend (Wolwend), Norbert, Zeuge im 16. Bericht

---

<sup>a</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: Ist contra relationem des salzburgischen rechtlichen bedenkhens.



---

<sup>b</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte : (2) ist contra relationem 3, alwo stattlich ausgeführt worden, quod ne quidem fuerint indicia sufficientia ad inquirendum specialis multo minus ad capturam vel torturam. Videat fol. 18 linea 1 et 2.

<sup>c</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte : (3) es sindt ne quidem indicia sufficientia ad specialem inquisitionem vorhanden gewesen, rechtliches bedenken relation 4.

<sup>d</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (4) ist contra relationem 5.

<sup>e-c</sup> Nachtrag am rechten Rand.

<sup>f</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (5) ist contra relationem 6.

<sup>g</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (6) ist contra relationem 7.

<sup>h</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (7) ist contra relationem 8.

<sup>i</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (8) ist contra relationem 9.

<sup>j</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte : (9) ist contra relationem 12.

<sup>k</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte : ist contra relationem 13.

<sup>l</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 15, alwo probirt würdt, quod ne quidem fuerint indicia sufficientia in ordine ad captura?: ist gegen den 15. Bericht, wo bewiesen wird, wenn nicht wenigstens ausreichende Beweise in der Reihenfolge zur Gefangennahme vorhanden waren?

<sup>m</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 16.

<sup>n</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 17, alwo remonstrirt wirdt, ne quidem adfuisse indicia sufficientia in ordine ad specialem inquisitionem.

<sup>o</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: ne quidem fuisse indicia sufficientia in ordine ad inquisitionem specialem probe et relatis.

<sup>p</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist expresse contra relationem 19.

<sup>q</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: hat die captur arbitrio iudicii nicht ahnheimb stellen können. Cum fuerint sufficientia indicia in ordine ad capturam relationem 20.

<sup>r</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 22.

<sup>s</sup> Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.